



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2165-028074

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden Erleichterungen bei der Antragstellung von Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung gefordert.

Zur Begründung der Petition werden Schwierigkeiten bei der Hilfestellung für kognitiv gesunde, aber seelisch eingeschränkte junge Menschen geschildert, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung erhalten und dann volljährig werden. Da der zuvor gestellte Antrag der Eltern als gesetzliche Vertreter mit dem Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr gültig sei, müsse der junge Mensch selbst einen Antrag stellen, und die Leistung müsse neu bewilligt werden. Die Antragsstellung könne aber erst am Tag des 18. Geburtstages erfolgen. Die Bewilligung dauere dann entsprechend lang.

Im Hinblick darauf wird eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) begehrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist klarzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben (§ 35a SGB VIII). Erreichen junge Menschen die Volljährigkeit, so haben auch junge Volljährige mit seelischen Behinderungen Anspruch auf Leistung der Eingliederungshilfe, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (§ 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 35a SGB VIII).

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass ein junger Mensch, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen grundsätzlich selbst stellen, verfolgen sowie entgegennehmen kann (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Der Leistungsträger, in diesem Fall der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten. Zudem besteht die Möglichkeit für die gesetzlichen Vertreter, diese Handlungsfähigkeit ab dem 15. Geburtstag einzuschränken.

Erfolgt eine solche Einschränkung nicht, kann ein junger Mensch mithin bereits vor Erreichen der Volljährigkeit selbst einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Da sich mit Erreichen der Volljährigkeit bei jungen Menschen mit seelischen Behinderungen, wie oben dargelegt wurde, die Anspruchsgrundlage für die Leistung der Eingliederungshilfe ändert, muss für die Zeit ab der Volljährigkeit allerdings ein neuer Antrag auf die Leistung nach §§ 41, 35a SGB VIII gestellt werden. Dieser kann aufgrund der oben genannten Regelung zur Handlungsfähigkeit aber bereits vor dem 18. Geburtstag des Jugendlichen gestellt werden. Im Rahmen einer vorausschauenden Hilfeplanung ist es folglich möglich, eine vorzeitige Antragsstellung so früh einzuleiten, dass es nicht zu einer Unterbrechung bei der Gewährung und Erbringung der Leistung kommt (§ 36 SGB VIII).

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine frühzeitige Planung und Antragsstellung in Bezug auf die Leistungen ab Volljährigkeit durchaus bereits vorliegen und somit jedenfalls dem Grundanliegen der Petition durch das geltende Recht Rechnung getragen wird.



Einen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen, da er die dargestellte Rechtslage für ausreichend hält, damit den in der Petition geschilderten Schwierigkeiten in der Praxis wirksam begegnet werden kann. Was die Handhabung im konkreten Einzelfall anbelangt, weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass die Umsetzung in der Praxis im Verantwortungsbereich der Kommunen liegt, welche die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.